

Hundesteuersatzung des Fleckens Bodenfelde

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Fleckens Bodenfelde in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet des Fleckens Bodenfelde. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche beim Eigentümer oder in einem Tierheim abgegeben wird. Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe, zum Abrichten oder Ausbilden, den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist. Gefährliche Hunde sind insbesondere:
 1. Pitbull-Terrier
 2. American Staffordshire-Terrier
 3. Staffordshire-Bullterrier
 4. Bullterriersowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen oder Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde nach Abs.1, für die der Hundehalter durch die Vorlage einer amtlichen Feststellung nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund 60,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 120,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 156,00 Euro und
 - d) für jeden gefährlichen Hund 660,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich bei einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- a) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
 - b) Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl" oder "H" besitzen.
- (3) Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs. 1.

§ 6 Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
- a) der Hund, für den eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
 - c) der Hundehalter nicht in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung wegen Verstoßes gegen Regelungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl I S. 1206, 1313), in der zurzeit gültigen Fassung, rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist schriftlich beim Flecken Bodenfelde zu stellen. Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen dem Flecken Bodenfelde anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, indem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde. Die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. d beginnt mit dem ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Flecken Bodenfelde erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Flecken Bodenfelde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 01.07. des Kalenderjahres fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes für den bereits Steuer entrichtet wurde, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Flecken Bodenfelde anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Impfnachweis, Nachweis über den Erwerb) vorzulegen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus dem Flecken Bodenfelde weggezogen ist, bei dem Flecken Bodenfelde zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Flecken Bodenfelde erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Jeder Hundehalter erhält vom Flecken Bodenfelde für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagdausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Fleckens Bodenfelde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke ausgehändigt. Diese Hundesteuermarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Fleckens Bodenfelde zu entrichten. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet den Beauftragten des Fleckens Bodenfelde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866; 2003, S. 61), in der zurzeit gültigen Fassung. Auch die Hundehalter sind verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (5) Der Flecken Bodenfelde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von dem Flecken Bodenfelde übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.
- (6) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 seine Meldepflichten nicht erfüllt und als Auskunftsverpflichteter auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 7 die Hundesteuermarke nach Abmeldung nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 als Auskunftsverpflichteter auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 5 als Auskunftsverpflichteter die vom Flecken Bodenfelde übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäßen mündlichen Auskünfte erteilt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 3 dem Flecken Bodenfelde den Wegfall der Steuerbefreiung nicht fristgerecht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.12.2003 außer Kraft.

Bodenfelde, 10.12.2020

gez. Mirko von Pietrowski
Bürgermeister